

- [Teilen](#)
- [Drucken](#)
- [Als PDF speichern](#)

[Zurück zur Übersicht](#)

Pressemitteilung

„Buntes Haus“ in Hayingen kann vorerst bunt bleiben

22.05.2018

Das Tübinger Regierungspräsidium hat im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens entschieden, dass das sogenannte „Bunte Haus“ in Hayingen (Landkreis Reutlingen) vorerst bunt bleiben darf. Bei künftigen Neuanstrichen des Gebäudes, so die Behörde, greife allerdings die im Nachgang zu dem umstrittenen Farbanstrich vom Hayinger Gemeinderat beschlossene Gestaltungssatzung.

Wie das Regierungspräsidium in einer Pressemitteilung am 22. Mai 2018 bekannt gab, reichten die gesetzlichen Instrumentarien nicht aus, um eine Änderung des umstrittenen und auffälligen Farbanstrichs des Gebäudes in der Ortsmitte von Hayingen zu erzwingen. In dem Verfahren bei der Tübinger Behörde ging es um die Frage, ob der von einem Hayinger Bürger für sein Gebäude und insbesondere für die Umrahmung der Fenster gewählte Farbanstrich bzw. die gewählte Ausgestaltung auf die Umgebung verunstaltend wirkt und daher zu beseitigen ist. Das Gebäude erhielt im Jahr 2016 einen grellorangenen Farbanstrich mit unter anderem gelbem Sockel und unterschiedlich verlaufender, gelber Bänderung der Fenster.

Im vorliegenden Fall war darüber zu entscheiden, ob die vom Eigentümer gewählte farbliche Gestaltung nicht an und für sich, sondern bezüglich ihrer Wirkung auf die Umgebung so hässlich ist, dass nicht nur ein das ästhetische Empfinden des Betrachters beeinträchtigender, sondern vielmehr ein verletzender Zustand geschaffen wurde. Angesichts dieses Maßstabs ist nicht jede erhebliche und sehr auffällige, aus dem Rahmen fallende Abweichung vom sonst in der näheren Umgebung Üblichen als verunstaltend anzusehen, sondern letztlich nur solche, die nicht mehr hinnehmbar sind. Diese Voraussetzung sieht das Regierungspräsidium im vorliegenden Fall jedoch nicht als gegeben an. Zwar hält auch die Tübinger Behörde die gewählte Gestaltung bezogen auf die Umgebung für fremd und störend, aber eben nicht in dem Ausmaß, dass es ein Einschreiten rechtfertigen könnte.

Angesichts des Umstandes, dass keine direkten Blickbeziehungen zwischen dem strittigen Gebäude und der denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Vitus bestehen, konnten auch keine denkmalpflegerischen Belange in der Entscheidung Berücksichtigung finden.

Im Übrigen begrüßt es das Regierungspräsidium ausdrücklich, dass der Gemeinderat von Hayingen mittlerweile eine Ortsbildsatzung beschlossen hat, um zukünftig solche Fälle zu verhindern und den gut erhaltenen historischen Ortskern von Hayingen zu schützen. Bei einem Neuanstrich, so die Behörde abschließend, müsse sich der Hauseigentümer jedenfalls künftig an diesem kommunalen Willen orientieren.

Hinweis für die Redaktionen:

Für Fragen zu dieser Pressemitteilung steht Ihnen Herr Dirk Abel, Pressesprecher, Telefon: 07071 757-3005, gerne zur Verfügung.

Kategorie:

Pressemitteilung Pressemitteilung Pressemitteilung

Koordinierungs- und Pressestelle

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Assistenz: Gudrun Gauß

07071 757-3009

07071 757-3190

Sie sind Journalistin oder Journalist und haben eine Anfrage? Dann wenden Sie sich gerne an unsere Pressesprecherin/ unsere Pressesprecher.

pressestelle@rpt.bwl.de

Abteilung 1

Abteilung 2

Abteilung 3

Abteilung 4

Abteilung 5

Abteilung 7

Abteilung 10

Abteilung 11

StEWK

SGZ



Katrin
Rochner
Leiterin
der
Koordini-
erungs-
und
Pressest-
elle



Jeanine
Großkloß
Stellv.
Leiterin
der
Koordini-
erungs-
und
Pressest-
elle



Naomi
Krimmel
Ansprech
partnerin
Soziale
Medien



Sabrina
Lorenz
Pressesp
recherin
für die
Abteilun
gen 1, 3,
5, 10, 11



Matthias
Aßfalg
Pressesp
recher
für die
Abteilun
gen 2, 4,
StEWK,
SGZ



Dr.
Stefan
Meißner
Pressesp
recher
für die
Abteilun
g 7